



Strafprozessrecht *Einleitung*

Prof. Dr. Bernd Müssig

(muessig@redeker.de)

(<https://www.redeker.de/de/lehre/uebersicht>)

RA Prof. Dr. Bernd Müssig

SS 2026

Mo, 10.00 (c.t.) – 12.00 Uhr, Hörsaal G

Universität Bonn

STRAFPROZESSRECHT I

(TEIL 1 - ÜBERSICHT)

§ 11 Abs. 2 Nr. 8 JAG NRW

*„aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: **Verfahrensgrundsätze** und **verfassungsrechtliche Bezüge** des Strafprozessrechts, allgemeiner Gang des **Ermittlungs- und Strafverfahrens**, **Rechtsstellung** und **Aufgaben** der wesentlichen **Verfahrensbeteiligten**, erstinstanzliche gerichtliche **Zuständigkeit** und weiterer **Instanzenzug**, **Zwangsmittel** (davon lediglich körperliche **Untersuchung Beschuldigter**, **Verhaftung** und **vorläufige Festnahme**, **Durchsuchung** und **Beschlagnahme**), **Beweisrecht** (Arten der Beweismittel, **Beweisantragsrecht**, **Beweisverbote**), **Rechtskraft**,“*

1. Teil: Einführung

1.1. Empfohlene Literatur

Kindhäuser/Schumann,
Strafprozessrecht, 8.
Aufl. 2025

Beulke/Swoboda,
Strafprozessrecht, 17.
Aufl. 2025

Schroeder/Verrel,
Strafprozessrecht, 8.
Auflage 2022

Roxin/Schünemann,
Strafverfahrensrecht,
30. Aufl. 2022

[Meyer-Goßner]
Schmitt/Köhler,
Kommentar zur
Strafprozessordnung,
69. Aufl. 2026

1.2. Gliederung des Strafverfahrens

Erkenntnisverfahren, insbesondere:

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverfahren
- Rechtsmittelverfahren (Berufung, Revision)

Vollstreckungsverfahren (vgl. §§ 449 ff. StPO)

- Rechtskräftige Strafurteile
- Vollstreckungsbehörde: Staatsanwaltschaft
- *nicht Gegenstand der Vorlesung*

1.3. Funktion des Erkenntnisverfahrens

konkrete/materielle
Funktion:

- Feststellung eines Konflikts (oder des Nichtvorliegens eines Konflikts) und ggf. Lösung
- Entscheidung des Konflikts

generelle/formelle
Funktion:

- Verfahren als Bestätigung des Rechts (Lösung des Legitimationsproblems)
- Verbindlichkeit der Entscheidung

*Lit.: Lesch, FS-Volk (2009), S.
313-319*

1.3. Funktion des Erkenntnisverfahrens

- **Exkurs: Gesellschaft – Recht – Strafrecht/Strafprozessrecht [1]**
- **Gesellschaft:** Wenn wir Gesellschaft als Kommunikationssystem betrachten, ist Kommunikation das soziale Medium.
 - (Unterscheidung: Kommunikation und Bewusstsein)
- **Funktion des Rechts:** Recht bestimmt die Gestalt des Kommunikationssystems als Struktur der Gesellschaft.
 - (Unterscheidung: Orientierungssicherheit und Verhaltenssteuerung)
- **Gestalt des Rechts:** Rechtliche Verhaltensnormen sind (sprachliche) Symbole für komplexe Erwartungsstrukturen.
 - (Unterscheidung: kognitive und normative Erwartungen)

1.3. Funktion des Erkenntnisverfahrens

- **Exkurs: Gesellschaft – Recht – Strafrecht/Strafprozessrecht [2]**
- **Funktion des Strafrechts:** Strafrecht bestätigt grundlegende Rechtsregeln als Struktur der Gesellschaft.
 - (Theorie der positiven Generalprävention)
- **Funktion des Strafverfahrens:** Im Strafprozess wird Recht als Struktur der Gesellschaft praktisch bestätigt
 - nach rechtlichen Prinzipien
 - als normative Identitätskriterien der Gesellschaft

1.4. Wichtigste Rechtsquellen

Grundgesetz

- Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3)
- Regelungen über die Rechtsprechung (Art. 92 ff.)
- Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1)
- Ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3)
- Rechtsweggarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104)

StPO

1.4. Wichtigste Rechtsquellen [Forts.]

3. GVG

4. EGGVG (Schmitt/Köhler StPO Anh. 2)

- §§ 23 ff. (Rechtsschutz gegen Justiz-VAe)

5. EMRK (Schmitt/Köhler StPO Anh. 4)

- unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht
- Rang: einfaches Bundesgesetz
- beeinflusst Auslegung des Verfassungsrechts und der Normen der StPO

1.4. Wichtigste Rechtsquellen [Forts.]

6. IPBR

- Menschenrechtsschutz im wesentlichen identisch mit EMRK
- eröffnet Beschwerde beim Ausschuß für Menschenrechte der Vereinten Nationen in Genf

7. U-Haftvollzugsgesetze der Länder

8. RiStBV (Schmitt/Köhler StPO Anh. 12)

9. MiStrA (Schmitt/Köhler StPO Anh. 13)

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens

Vor- oder Ermittlungsverfahren

Zwischenverfahren

Hauptverfahren

Rechtsmittelverfahren (Berufung und/oder
Revision)

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

1. Vor- oder Ermittlungsverfahren

- Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO)
- Aufnahme der Ermittlungen (§§ 160 Abs. 1, 163 Abs. 1 StPO)
- Abschluss
 - Einstellung des Verfahrens (§§ 170 Abs. 2, 153 ff. StPO)
 - Erhebung der öffentlichen Klage (Anklage, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Nachtragsanklage)

1. Teil: Einführung

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Beispiel für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens:



Adobe Acrobat
Document

1. Teil: Einführung

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Beispiele für eine Einstellungsverfügung /
Einstellungsnachricht:



Adobe Acrobat
Document

Beispiel für eine Anklageschrift:



Adobe Acrobat
Document

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

2. Zwischenverfahren

- Kontrollfunktion
 - OLG Hamm, StV 2001, 331; BayObLG NStZ-RR 2001, 139
- Gewährung rechtlichen Gehörs, vgl. § 201 StPO
- ggf. Anordnung von Beweiserhebungen gem. § 202 StPO
- ggf. Erörterungen gem. § 202a StPO (insbesondere über eine Verständigung gem. § 257c StPO)
- Abschluss:
 - Eröffnungsbeschluss (§ 203 StPO)
 - Einstellung (§§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO)
 - Vorläufige Einstellung (§ 205 StPO)
 - Nichteröffnungsbeschluss (§ 204 StPO)
 - Anregung an die StA, die Anklage zurückzunehmen

1. Teil: Einführung

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

2. Zwischenverfahren

Beispiel für Anregung an die StA zur Rücknahme der Anklage:



Adobe Acrobat
Document

Beispiele für Eröffnungsbeschlüsse:



Adobe Acrobat
Document

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

3. Exkurs: Die verschiedenen Verdachtsgrade

- Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO)
 - Einleitung eines Strafverfahrens
- Hinreichender Tatverdacht (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO)
 - Anklageerhebung
 - Eröffnung des Hauptverfahrens
- Dringender Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 StPO)
 - Anordnung der U-Haft

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

4. Hauptverfahren

- Eröffnung → Übergang ins Hauptverfahren
- Beschuldigter → Angeklagter (§ 157 StPO)
- Zwei Abschnitte:
 - Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 213 ff. StPO)
 - ggf. incl. Erörterungen über eine Verständigung gemäß § 257c StPO (vgl. § 212 i.V.m. § 202a StPO)
 - Hauptverhandlung (vgl. §§ 243, 244 Abs. 1 StPO)
- Beendigung durch rechtskräftige Entscheidung

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

4. Hauptverfahren

Gang der Hauptverhandlung (bitte lesen: §§ 243, 244 Abs. 1 StPO)

- Aufruf der Sache
- Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten
- ggf. Belehrung der Zeugen und Sachverständigen
- ggf. Abtreten der Zeugen und Sachverständigen
- Vernehmung des Angeklagten über dessen persönliche Verhältnisse

1. Teil: Einführung
**1.5. Ablauf des
Erkenntnisverfahrens**
[Forts.]

Verlesung des Anklagesatzes

evtl. Mitteilung zu Erörterungen (Verständigung)

Belehrung des Angeklagten

ggf. Opening-Statement (vgl. § 243 Abs. 5 S. 3, 4 StPO)

Vernehmung des Angeklagten zur Sache

Beweisaufnahme

Schlussplädoyers

Letztes Wort des Angeklagten

Geheime Beratung und Abstimmung

Urteilsverkündung

ggf. später: Schriftliches Urteil (vgl. § 275 StPO)

1. Teil: Einführung

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Beispiel für den Ablauf einer Hauptverhandlung:



Adobe Acrobat
Document

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

4. Hauptverfahren

Vernehmung des Angeklagten

- **Vernehmung des Angekl. über seine persönlichen Verhältnisse** (§ 243 Abs. 2 S. 2 StPO):
 - Nur Angaben nach § 111 Abs. 1 OWiG (Identitätsfeststellung)
- **Vernehmung zur Sache** (§ 243 Abs. 5 StPO)
 - Dazu gehört auch: Vernehmung zur Person (z.B. berufl. Werdegang, Einkommensverhältnisse)

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

4. Hauptverhandlung

Beweisaufnahme

- Äußere Tatsachen
- Innere Tatsachen
- Haupttatsachen
- Indiztatsachen
- Hilfstatsachen
- Offenkundige Tatsachen

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Offenkundige Tatsachen:

- (1) Allgemeinkundige Tatsachen
- (2) Gerichtskundige Tatsachen

Lit.:

- [Meyer-Goßner]Schmitt/Köhler, § 244 Rn. 50-52
- BGHSt 26, 56 (59)

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Offenkundige Tatsachen – BGHSt 26, 56 (59):

„Als offenkundig werden solche Tatsachen angesehen, die entweder allgemeinkundig sind, d. h. von denen verständige Menschen regelmäßig Kenntnis haben oder über die sie sich aus zuverlässiger Quelle ohne besondere Fachkunde sicher unterrichten können, wozu auch allgemeine, wissenschaftlich gesicherte Erfahrungssätze gehören, oder die gerichtskundig sind, d. h. von denen die zur Entscheidung berufenen Richter durch ihre richterliche Tätigkeit vor allem aus anderen Verfahren Kenntnis erlangt haben, worunter ebenfalls Erfahrungssätze fallen können, sofern sie in der besonderen Sachkunde des Gerichts feststehen.“

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Offenkundige Tatsachen:

Merke: Dürfen nach § 261 StPO nur dann Grundlage der Urteilsfindung sein,

* wenn sie erkennbar in die HV eingeführt worden sind und

* die Beteiligten dazu Stellung nehmen konnten.

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Strengbeweisverfahren (Klärung von Schuld- und Rechtsfolgenfrage)

- Einlassungen und Geständnis des/der Angekl.
- Zeugenbeweis (§§ 48-71 StPO)
- Sachverständigenbeweis (§§ 72-85 StPO)
- Augenscheinsbeweis (§§ 86-93 StPO)
- Urkundenbeweis (§§ 249-256 StPO)

Freibeweisverfahren (Klärung von Verfahrensfragen)

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Beweisaufnahme:

- Inquisitionsmaxime
 - (Amtsermittlungsgrundsatz → § 244 Abs. 2 StPO)
- **Beweisantrag** (Legaldefinition: § 244 Abs. 3 S. 1 StPO)
 - Aufstellung einer Tatsachenbehauptung
 - Bezeichnung eines bestimmten Beweismittels
 - ggf. Angaben zum Konnex (BGH, NStZ 2014, 282)
- Beweisermittlungsantrag
- Hilfsbeweisantrag

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Beweisantrag – Beispiel:

„Zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte sich am gesamten Abend des 30.04.2026 in der Wohnung seiner Freundin Carola Alibi aufgehalten hat,

wird beantragt, Frau Carola Alibi, wohnhaft in 53113 Bonn, Willy-Brandt-Allee 11, als Zeugin zu vernehmen.

Die Zeugin ist die Lebensgefährtin des Angeklagten. Sie wird bekunden, dass sich der Angeklagte am gesamten Abend des 30.04.2026 bei ihr zu Hause aufgehalten hat.“

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Bedingter Beweisantrag – Beispiel:

„Für den Fall, dass das Gericht dem bereits vernommenen Zeugen X bezüglich seiner Behauptung, er habe den An- geklagten am Abend des 30.04.2026 am Tatort gesehen, Glauben schenken sollte, wird beantragt, Frau Carola Alibi als Zeugin zu vernehmen.

Die Zeugin ist die Freundin des Angeklagten. Sie wird bekunden, dass sich der Angeklagte am gesamten Abend des 30.04.2026 bei ihr zu Hause aufgehalten hat.“

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Hilfsbeweisantrag im Abschlußplädoyer:

„Ich beantrage, den Angeklagten vom Vorwurf der Anklage freizusprechen.

Für den Fall, dass das Gericht diesem Antrag nicht folgen sollte, wird beantragt, Frau Carola Alibi als Zeugin zu vernehmen.

Die Zeugin ist die Freundin des Angeklagten. Sie wird bekunden, dass sich der Angeklagte am gesamten Abend des 30.04.2026 bei ihr zu Hause aufgehalten hat.“

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Beweisaufnahme

Entscheidung über Beweisantrag

- Anordnung des Vorsitzenden (→ § 238 StPO)
- Gerichtsbeschluss bei Ablehnung (§ 244 Abs. 6 StPO)

Ablehnung von Beweisanträgen

- bei nicht präsenten Beweismitteln (→ § 244 Abs. 3-6 StPO)
- bei präsenten Beweismitteln (→ § 245 StPO; der Katalog der Ablehnungsgründe ist enger)

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Beweisantrag

Ablehnungsgründe nach § 244 Abs. 3 StPO:

- Beweiserhebung unzulässig
- Beweiserhebung überflüssig wg. Offenkundigkeit (Nr. 1)
- Bedeutungslosigkeit der Tatsache (*Achtung*: keine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung) (Nr. 2)
 - aus tatsächlichen Gründen
 - aus rechtlichen Gründen
- Tatsache schon erwiesen (*Achtung*: Nicht mit der Begründung, das Gegenteil der Tatsache sei schon erwiesen – Verbot der Beweisantizipation) (Nr. 3)

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Beweisantrag

Ablehnungsgründe nach § 244 Abs. 3 StPO:

- Beweismittel völlig ungeeignet (Nr. 4)
- Unerreichbarkeit des Beweismittels (Nr. 5)
- Wahrunterstellung der Tatsache (nur zur Entlastung des Angeklagten) (Nr. 6)
- Wichtig bei „Auslandszeugen“: Wenn das Gericht die Vernehmung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht für erforderlich hält (§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO)
- Prozessverschleppung (§ 244 Abs. 6 S. 2 StPO): es bedarf keiner Ablehnung des Beweisantrags

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Ergebnis der Beweisaufnahme:

- freie richterliche Beweiswürdigung (§ 261 StPO)
- aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung
- aber: Beweisverwertungsverbote sind zu beachten
- subjektive (persönliche) Gewissheit des Tatrichters
- aber: intersubjektiv nachvollziehbar (Herdegen, JZ 1998, 56)
- letzte theoretische Zweifel unerheblich

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Verhandlungs- protokoll:

Inhalt: § 273 Abs. 1, 1a StPO

Protokollierung von Vernehmungen nur beim AG (Strafrichter und Schöffengericht), nicht beim LG (§ 273 Abs. 2 StPO)

Protokollführer: Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterzeichnung durch Urkundsbeamten und Vorsitzenden (§ 271 Abs. 1 StPO)

Positive Beweiskraft (Schmitt/Köhler § 274 Rn. 13)

Negative Beweiskraft (Schmitt/Köhler § 274 Rn. 14)

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Beratung und Abstimmung:

- kein Teil der Hauptverhandlung
- geheim (§§ 43, 45 Abs. 1 S. 2 DRiG)
- bei dem Gericht zur juristischen Ausbildung beschäftigte Personen (insbes. Referendare) und wissenschaftliche Hilfskräfte dürfen zugegen sein (§ 193 Abs. 1 GVG)
- nicht: Studenten, die ihr Ferienpraktikum ableisten (BGHSt 41, 119)
- Entscheidung über Schuldfrage und Rechtsfolgen der Tat mit Zweidrittelmehrheit (§ 263 StPO)

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens

Urteilsverkündung:

- durch den Vorsitzenden (§ 238 Abs. 1 StPO)
- „Im Namen des Volkes“ (§ 268 StPO)
- Verlesung des Tenors (Urteilsformel)
- Eröffnung der wesentlichen Urteilsgründe
- Am Ende: Rechtsmittelbelehrung
- danach ggf.: Verkündung eines Beschlusses über Bewährungsauflagen, eines Haftbefehls, eines Haftverschonungsbeschlusses
- Absetzung des schriftlichen Urteils → § 275 StPO

1. Teil: Einführung

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Muster eines Strafurteils:



Adobe Acrobat
Document

1. Teil: Einführung

1.5. Ablauf des Erkenntnisverfahrens [Forts.]

Übersicht: Das Erkenntnisverfahren



Adobe Acrobat
Document

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

1. Sachliche Zuständigkeit

- **Amtsgericht**
 - Strafrichter
 - Schöffengericht
- **Landgericht**
 - Große Strafkammer
- **Oberlandesgericht**
 - Strafsenat

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts:

Zuständig gem. § 24 GVG, wenn nicht

- Zuständigkeit des LG nach § 74 Abs. 2 GVG oder § 74a GVG
- Zuständigkeit des OLG nach § 120 GVG
- mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten
- Anklageerhebung vor dem LG wegen besonderer Bedeutung

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Sachliche Zuständigkeit innerhalb des AG:

Strafrichter (§ 25 GVG)

- bei Vergehen im Privatklageweg
- bei Vergehen, wenn maximal 2 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind

Schöffengericht (§ 28 GVG)

- im Rahmen des § 24 GVG, soweit nicht der Strafrichter zuständig ist

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts

Zu beachten:

- Das Schöffengericht darf keine Freiheitsstrafe über 4 Jahre hinaus verhängen, weil insoweit die sachliche Zuständigkeit des AG nicht mehr begründet ist.
- Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, dass das zulässige Höchstmaß von 4 Jahren nicht ausreicht, verweist das AG per Beschluss gem. § 270 Abs. 1 StPO an das LG. Die Wirkung des Verweisungsbeschlusses entspricht der eines Eröffnungsbeschlusses (BGH, MDR/D 1972, 387).
- Dem Strafrichter steht die volle Strafgewalt des § 24 Abs. 2 GVG zur Verfügung, er darf also über den ursprünglich erwarteten Rahmen von 2 Jahren hinausgehen, wenn aufgrund der Hauptverhandlung eine abweichende Beurteilung geboten ist.

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Sachliche Zuständigkeit des Landgerichts

- bei Verbrechen in allen Fällen, in denen nicht das AG oder OLG zuständig ist (§ 74 Abs. 1 S. 1 GVG)
- bei Anklageerhebung wegen besonderer Bedeutung des Falles gem. §§ 24 Abs. 1 Nr. 3, 74 Abs. 1 S. 2 GVG
- wenn eine höhere Strafe als 4 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 74 Abs. 1 S. 2 GVG)
- als Schwurgericht gem. § 74 Abs. 2 GVG (wenn nicht gem. § 120 GVG das OLG zuständig ist)

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Bewegliche Zuständigkeitsregelung

- bei **besonderer Bedeutung des Falles** (§§ 24 Abs. 1 Nr. 3, 74 Abs. 1 S. 2 GVG)
 - Sache hebt sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben ab
 - kein Ermessensspielraum der StA
 - unbestimmter Rechtsbegriff, unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung
 - bei abweichender Beurteilung durch das Gericht: § 209 StPO

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Kriterien für besondere Bedeutung des Falles:

- Ausmaß der Rechtsverletzung und Auswirkungen der Straftat
- Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall
- Bedürfnis der raschen Klärung einer grundsätzlichen, für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle bedeutsamen Rechtsfrage durch den BGH (BGH, StV 1998, 1)
- langes, umfangreiches Verfahren mit besonderen Schwierigkeiten der Beweiswürdigung (HansOLG Hamburg, NStZ 1995, 252 f.)
- nicht: Auftreten schwieriger Rechtsfragen – *iura novit curia!*

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Sachliche Zuständigkeit des OLG:

- § 120 GVG, insbesondere:
- bei schweren Staatsschutzdelikten
- wenn der GBA wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt
- unter bestimmten weiteren Voraussetzungen bei Straftaten nach dem AWG und dem Kriegswaffenkontrollgesetz

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand)

- Gerichtsstand des **Tatorts** (§ 7 StPO)
 - Handlungsort (§ 9 Abs. 1 StGB)
 - Erfolgsort (§ 9 Abs. 1 StGB)
 - Ort der Teilnahme (§ 9 Abs. 2 StGB)
- Gerichtsstand des **Wohnsitzes** (§ 8 StPO)
- Gerichtsstand des **Ergreifungsorts** (§ 9 StPO)
- Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände → § 12 StPO

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Funktionelle Zuständigkeit:

- Welcher Spruchkörper des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts ist zuständig? Z.B. beim LG:
 - Allgemeine große Strafkammer
 - Schwurgerichtskammer (§ 74 Abs. 2 GVG)
 - Staatsschutzkammer (§ 74a GVG)
 - Jugendschutzkammer (§ 74b GVG)
 - Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG)
- Welches Rechtsmittelgericht ist zuständig?
 - LG/kleine Strafkammer
 - OLG
 - BGH

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Übersicht Zuständigkeit

- **Sachliche Zuständigkeit**
 - Welcher Spruchkörper ist in erster Instanz zuständig?
- **Örtliche Zuständigkeit**
 - Welcher Gerichtsstand ist begründet?
- **Funktionelle Zuständigkeit**
 - Welcher von mehreren sachlich und örtlich zuständigen Spruchkörpern ist zuständig?
 - Welcher Spruchkörper ist im Rechtsmittelverfahren zuständig?

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Instanzenzüge:

- **Amtsgericht** → Landgericht, kleine Straf-kammer
(*Berufung*) → OLG, Strafsenat für Revisionen
(*Revision*)
- **Landgericht**, große Strafkammer → BGH, Straf-senat (*nur Revision*)
- **OLG**, Strafsenat als 1. Instanz → BGH, Strafsenat
(*nur Revision*)

1.6. Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Besetzung der
Spruchkörper
(§ 29 Abs. 1 S.
1, § 76, § 122
Abs. 2, § 139
Abs. 1 GVG):

AG/Strafrichter: ●

AG/Schöffengericht: ○●○ oder ○●●○

LG/kleine Strafkammer: ○●○

LG/große Strafkammer: ○●●●○ oder ○●●○

OLG, Strafsenat für Revisionen: ●●●

OLG, Strafsenat als 1. Instanz: ●●●●● oder ●●●

BGH, Strafsenat: ●●●●●

1. Teil: Einführung

1.7. Prozessvoraussetzungen

Positive / negative
Prozessvoraussetzungen
(Sachurteilsvoraussetzungen)

Fehlen einer
Prozessvoraussetzung ist
gleichbedeutend mit einem
Verfahrenshindernis

Von Amts wegen in jeder
Lage des Verfahrens zu
prüfen

Prüfung im
Freibeweisverfahren

Sachurteil \neq Prozessurteil

1.7. Prozessvoraussetzungen

(1) Aburteilungsbefugnis des Gerichts

- Deutsche Gerichtsbarkeit (vgl. §§ 18-20 GVG)
- Zulässigkeit des Strafrechtsweges (§ 13 GVG)
- Fehlen beschränkender Auslieferungsbestimmungen
- Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit des Gerichts

1.7. Prozessvoraussetzungen

(2) Verfolgbarkeit der konkreten Sache

- keine anderweitige Rechtshängigkeit
- keine anderweitige rechtskräftige Entscheidung in der Sache (ne bis in idem)
- keine Verjährung
- keine gesetzliche Amnestie
- wirksame Anklage
- wirksamer Eröffnungsbeschluss
- ggf. Strafantrag
- ggf. Strafverlangen, Ermächtigung zur Strafverfolgung (vgl. etwa § 104a StGB, § 194 Abs. 4 StGB)

1.7. Prozessvoraussetzungen

(3) Verfolgbarkeit des Angeklagten

- Kein Tod des Angeklagten
- Strafmündigkeit (§ 19 StGB)
- Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten
- Keine Immunität (Art. 46 Abs. 2, 4 GG)

Lit. zu den Prozessvoraussetzungen: Kindhäuser,
Strafprozessrecht, 4. Aufl., § 14 (S. 183 ff.)

1.7. Prozessvoraussetzungen

Konsequenz bei Vorliegen eines endgültigen oder vorübergehenden Verfahrenshindernisses:

- Ermittlungsverfahren
 - Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
 - Vorläufige Einstellung analog § 205 StPO
- Zwischenverfahren
 - Rücknahme der Anklage und Einstellung nach § 170 Abs. 2 oder Ablehnung der Eröffnung nach § 203 StPO
 - Vorläufige Einstellung durch Beschluss nach § 205 StPO
- Hauptverfahren
 - Einstellung durch Prozessurteil nach § 260 Abs. 3 oder durch Beschluss nach § 206a StPO
 - Vorläufige Einstellung durch Beschluss analog § 205 StPO